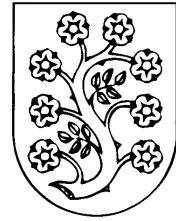


Gemeinde Selfkant

Sitzungsvorlage 106/2015

öffentlich



Wahlausschuss

Entscheidung

Finanzielle Auswirkungen	nein	Anlagevermögen	
Haushaltsmittel zur Verfügung		Abwicklung über Produkt	

Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters am 13.09.2015

Sachverhalt:

Der Wahlausschuss stellt gemäß §§ 34, 46 b KWahlG das Wahlergebnis für die Wahl des Bürgermeisters fest.

Im Vorfeld prüft der Wahlleiter nach § 61 Abs. 1 KWahlO die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit.

Der Wahlleiter stellt nach den Wahlniederschriften der Stimmbezirke das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet zusammen und zwar nach dem Muster der Anlage 25 zur KWahlO. Die Zusammenstellung wird in der Sitzung des Wahlausschusses vorgelegt und erläutert.

Gemäß §§ 34 Abs. 2, 46 b KWahlG i.V.m. §§ 61 Abs. 2, 75 a KWahlO ist der Wahlausschuss berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen. Im Übrigen ist er an deren Entscheidungen gebunden. Bedenken gegen sie vermerkt er in der Niederschrift.

Der Wahlausschuss stellt gemäß § 75 d i.V.m. § 61 KWahlO fest,

1. die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten zuzüglich der Wahlberechtigten, die einen sogenannten „selbständigen“ Wahlschein gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG erhalten haben),
2. die Zahl der Wähler / Wählerinnen
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der auf die Bewerber jeweils entfallenen Stimmen und der danach gewählte Bewerber oder das Erfordernis einer Stichwahl.

Als Bürgermeister ist gem. § 46 c KWahlG gewählt, wer mehr als die Hälfte der

gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält von mehreren Bewerbern keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am 27.09.2015 eine Stichwahl statt.

Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 26 c KWahlO (beigefügt) anzufertigen. Die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses ist von allen Ausschussmitgliedern, die an der Feststellung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.

Der Wahlleiter gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt und benachrichtigt den gewählten Bewerber.

Beschlussvorschlag:

Das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Selfkant am 13.09.2015 wird entsprechend der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses festgestellt.